

Merkblatt zur Aufklärung über die Zuzahlungsverpflichtung für gesetzlich versicherte Patienten

I. Aufklärung über die Zuzahlungsverpflichtung

In der gesetzlichen Krankenversicherung versicherte Patienten haben nach § 39 Abs. 4 Satz 1 i.V.m. § 61 Satz 2 SGB V vom Beginn der vollstationären Krankenhausbehandlung an für jeden Kalendertag im Krankenhaus 10 Euro an das Krankenhaus zu zahlen, innerhalb eines Kalenderjahres für längstens 28 Tage.

Zuzahlungen, die bereits während des Jahres für vorausgehende stationäre Behandlungen an ein Krankenhaus, an einen Träger der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 32 Abs. 1 Satz 2 SGB VI sowie im Rahmen von stationären Rehabilitationsleistungen nach § 40 Abs. 6 Satz 1 SGB V an die Krankenkassen geleistet wurden, werden auf die für den jetzigen Krankenhausaufenthalt zu leistende Zahlung angerechnet.

Die Zuzahlungspflicht besteht nicht:

- bei Patienten bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
- bei ambulanter, vor- und nachstationärer und teilstationärer Behandlung im Krankenhaus,
- bei berufgenossenschaftlicher Heilbehandlung,
- bei Krankenhausbehandlung wegen anerkannter Schädigungsfolge nach dem Bundesversorgungsgesetz,
- bei Krankenhausaufenthalten zur Entbindung,
- bei Befreiungen von der Zuzahlungspflicht - der Befreiungsausweis ist vorzulegen

Soweit Sie zur Zahlung des Zuzahlungsbetrages verpflichtet sind, werden Sie spätestens nach Ende der Krankenhausbehandlung eine Rechnung über die von Ihnen zu leistende Zuzahlung erhalten.